

**Zuteilungs- und Zulassungsordnung der Universität Heidelberg
für das Praktische Jahr im Medizinstudium
an der Medizinischen Fakultät Heidelberg**

vom 28. Juni 2010 und vom 30.06.2016

Auf Grund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10, 30 Abs. 5 Satz 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21.06.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 30.06.2016 seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Allgemein

(1) Die praktische Ausbildung des letzten Studienjahres, des Praktischen Jahres, wird gemäß der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO in der jeweils gültigen Fassung) an den Universitätskliniken, den Akademischen Lehrkrankenhäusern und den Akademischen Lehrpraxen durchgeführt. Die Ausbildungsorte sowie die jeweils zur Ausbildung möglichen Pflicht- und Wahlfächer werden durch den Studiendekan bekannt gegeben.

(2) Die Zuteilung erfolgt für das gesamte Praktische Jahr; die für die praktische Ausbildung verfügbaren Ausbildungsplätze werden zu einer Ausbildungsfolge zusammengefügt. Die möglichen Ausbildungsfächer, der Beginn und die Dauer des Praktischen Jahrs sind in der jeweils gültigen Fassung der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) festgelegt. Die genauen Zeiträume der Ausbildungsabschnitte werden durch den Studiendekan festgelegt.

§ 2 Zuteilungsantrag

(1) Der Zuteilungsantrag erfolgt online in einem durch den Studiendekan bekannt gegebenen Zeitraum.

(2) Der Bewerber benennt für die Fächer Chirurgie und Innere Medizin eine Rangfolge von drei Ausbildungsorten. Da nicht an jedem Ausbildungsort jedes Wahlfach angeboten wird, benennt der Bewerber für sein Wahlfach eine Rangfolge von drei Optionen, in der er jeweils Wahlfach und Ausbildungsort angibt. Die geplanten Ausbildungsabschnitte im Ausland oder im Rahmen der Inlandsmobilität und die gewünschte Ausbildungsreihenfolge werden ebenfalls angegeben.

§ 3 Zuteilungsverfahren

(1) Das Zuteilungsverfahren wird vom zuständigen Studiendekan durchgeführt, er bestimmt die zeitliche Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte und die Verteilung der Studierenden auf die Ausbildungsorte.

(2) Die Verteilung der Ausbildungsplätze richtet sich im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze nach Möglichkeit nach den Anträgen der Bewerber gemäß § 2 Abs. 2. Über Anträge von Studierenden, die die Frist nach § 2 Abs. 1 versäumt oder einen in einem früheren Verfahren zugewiesenen Ausbildungsplatz aus einem von ihnen zu vertretenden Grund nicht angenommen haben, wird erst nach Berücksichtigung aller anderen Anträge entschieden.

(3) Wird bei der Verteilung auf die Ausbildungsorte und Ausbildungsfächer eine Rangfolge erforderlich, so werden die verfügbaren Plätze in folgender Reihenfolge vergeben:

- (a) Schwerbehinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils geltenden Fassung,
- (b) besondere Bindung an den Ausbildungsort aus familiären, gesundheitlichen oder wissenschaftlichen Gründen,

(c) sonstige Bewerber, die an der Medizinischen Fakultät Heidelberg eingeschrieben sind,
(d) Bewerber, die an der Medizinischen Fakultät Mannheim eingeschrieben sind,
(e) alle Bewerber, die an anderen deutschen Universitäten eingeschrieben sind und sich für ein, zwei oder drei Tertiale am Universitätsklinikum oder den Akademischen Lehrkrankenhäusern der Medizinischen Fakultät Heidelberg bewerben.

Es können nur Anträge mit fristgerecht beim Studiendekan eingereichten Nachweisen berücksichtigt werden.

(4) Besteht Rangleichheit innerhalb der einer der unter § 3 Abs. 3 a-c genannten Bewerbergruppen und kann nur einem Teil der Studierenden der gewünschte Ausbildungsplatz zugewiesen werden, so entscheidet das Los; soweit dem in erster Präferenz geäußerten Ortswunsch nicht stattgegeben werden kann, werden die in der zweiten und dann in dritter Präferenz genannten Ausbildungsorte in gleicher Weise zugeteilt.

(5) Bewerber der Bewerbergruppen nach § 3 Abs. 3 a-c, denen kein Ausbildungsplatz an einem von ihnen genannten Ausbildungsort zugewiesen werden kann oder die keine Wünsche genannt haben, wird nach den verbliebenen Möglichkeiten ein Ausbildungsplatz zugewiesen.

(6) Bewerber der Bewerbergruppe d und e werden vom Studiendekan unter Berücksichtigung der Kapazität nach Zulassungszahlenverordnung ausgewählt. Bei der Auswahl werden Kriterien nach § 3 Abs. 3 a-b sowie die bisherigen Studienleistungen berücksichtigt.

(7) Bewerber der Bewerbergruppe e werden einzelne Ausbildungsabschnitte (Tertiale) zugeteilt, die nach der Verteilung der Bewerber der Bewerbergruppen a–d noch übrig sind.

§ 4 Zuteilung

(1) Die Zulassung erfolgt vorbehaltlich des Nachweises der in der gültigen Fassung der ÄAppO geregelten Zulassungsvoraussetzungen.

(2) In der Mitteilung über die Zuteilung eines Ausbildungsplatzes durch den Studiendekan wird eine Frist zur schriftlichen Annahme des Ausbildungsplatzes gesetzt. Geht die Annahmeerklärung nicht fristgerecht ein, wird der Ausbildungsplatz unter Zugrundelegung der Kriterien dieser Zuteilungsordnung weiter vergeben (Nachrückverfahren).

(3) Nimmt ein Studierender die Tätigkeit an dem ihm zugeordneten Ausbildungsort nicht an, hat er den Studiendekan unverzüglich darüber zu unterrichten; eine bevorrechtigte Einstufung in einem späteren Verteilungsverfahren erfolgt nicht.

§ 5 Antrag auf andere Zuteilung oder Tausch

(1) Mit der Annahmeerklärung kann ein Antrag auf eine andere Zuteilung als die des zugewiesenen Ausbildungsplatzes gestellt werden (Nachrückverfahren). Falls Ausbildungsplätze nicht angenommen werden, können diese im Rahmen des Nachrückverfahrens an die betreffenden Antragsteller neu verteilt werden; der Antragsteller wird erneut benachrichtigt und muss den neuen Platz fristgerecht schriftlich annehmen, ansonsten gilt die alte Zuteilung.

(2) Studierende der Bewerbergruppen § 3 Abs. 3 a-c können einen Tausch ihres Ausbildungsplatzes bis vier Wochen vor Ausbildungsbeginn beim Studiendekan schriftlich beantragen. Ein Tausch von zugewiesenen Ausbildungsplätzen kann nur bei unveränderter Übernahme des festgelegten Ausbildungsorts und der festgelegten Ausbildungsfolge bewilligt werden.

(3) Nach begonnener Ausbildung ist eine andere Zuteilung eines Ausbildungsorts, ein anderes Wahlfach bzw. ein Tausch ausgeschlossen.

§ 6 Ausbildungsabschnitte im Ausland

Ausbildungsabschnitte im Ausland dürfen nur in Absprache mit dem Studiendekan absolviert werden; Abweichungen von den vorgegebenen Ausbildungszeiten sind schriftlich zu beantragen und nach Genehmigung durch den Studiendekan möglich. Geplante Ausbildungsabschnitte im Ausland werden im Antrag auf Zuteilung angegeben, bei der Zuteilung der Ausbildungsabfolge wird nach Möglichkeit die Auslandsplanung berücksichtigt.

§ 7 Wiederholung

Muss ein Prüfling auf Grund der Entscheidung des Landesprüfungsamts nach § 21 der Approbationsordnung für Ärzte (Nichtbestehen des 2. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung) erneut an einem oder mehreren Ausbildungsabschnitten des Praktischen Jahrs teilnehmen, so ist eine erneute Anmeldung zum Verteilungsverfahren nicht an die Fristen dieser Zuteilungsordnung gebunden. Der Studiendekan weist einen neuen Ausbildungsplatz zu.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 28. Juni 2010 / 30.06.2016

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor